



Marketing für **aktive** Kollegen

Geschenk im Sinne des EStG oder Sofortrabatt Rechtsmodul 5

Bei der Abgabe von Talern handelt es sich, nach Prüfung des Finanzamtes Mühlhausen, nicht um ein Geschenk sondern um einen Sofortrabatt.

Die unentgeltliche Zuwendung hat zwar keinen Einfluss auf den vereinbarten Kaufpreis, ist aber als Rabatt zu behandeln, der in Teilen, gestückelt gewährt wird bis der Wert nach Kundenwunsch erreicht ist, der von Ihnen für eine Prämie festgelegt ist.

Da Ausgabe- und Einlösezeitpunkt auseinanderfallen, sollte die Steuerkorrektur mit dem Einkauf der Talerware erfolgen. Also durch Betriebsausgaben und Vorsteuerauszug.

Das dies nicht einem Geschenk entspricht, gibt es keinerlei Berührungspunkte mit der 35,- € - Grenze.

Das Mühlhäuser Finanzamt ist hier der Meinung, dass die Abgabe **Prämie gegen Taler ein Tausch** wäre, der Sofortrabatt also bereits bei der Abgabe des Talers übergeben wurde, also die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen für Geschenke über 35 € nicht geführt werden müssen und auch **vorsteuerabzugsberechtigt** sind.

Also ist der Taler kein Geschenk sondern ein Sofortrabatt!